

GND-Übergangsregeln für RSWK-spezifische Sachverhalte

GND-ÜR	R9 Splits bei Körperschaften – Verwendungsregel
Regeltext	Für die Darstellung eines bestimmten Zeitabschnitts wird der Datensatz für die zeitlich zutreffende Namensform verwendet. Umfasst die Darstellung mehrere Zeitabschnitte, so wird der Datensatz für die chronologisch letzte zutreffende Namensform des behandelten Zeitraums verwendet. Datensätze für Namensformen früherer Zeitabschnitte können fakultativ berücksichtigt werden.
Erläuterung	<p>Mit Einführung der GND werden bei Namensänderungen von Körperschaften Splits gemacht (vgl. Übergangsregel K8).</p> <p>Die Körperschaftsfamilie soll über einen Überidentifizier recherchierbar sein. In die Anwendungsbestimmungen wird der Hinweis aufgenommen, dass „letzter Datensatz“ nicht bedeutet, dass nur aus den in der Normdatei vorhandenen Datensätzen ausgewählt werden kann, sondern ggf. ein neuer Datensatz angelegt werden muss.</p>
Regelwerke	RSWK: 611; 12,7
Beispiele	--